

# § 145 HSchG Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz - HSchG)

Landesrecht Hessen

## ELFTER TEIL – Schulträger -> Zweiter Abschnitt – Regionale Schulentwicklung

**Titel:** Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz - HSchG)

**Normgeber:** Hessen

**Amtliche Abkürzung:** HSchG

**Gliederungs-Nr.:** 72-123

**gilt ab:** 01.08.2017

**Normtyp:** Gesetz

**gilt bis:** [keine Angabe]

**Fundstelle:** GVBl. 2017 S. 150 vom 11.07.2017

### § 145 HSchG – Schulentwicklungsplanung

(1) <sup>1</sup>Die Schulträger stellen Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet auf. <sup>2</sup>In den Plänen werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. <sup>3</sup>Für den Schulort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche Einzugsbereiche sie gelten sollen. <sup>4</sup>Schulen in freier Trägerschaft können bei der Planung mit einbezogen werden, soweit ihre Träger damit einverstanden sind; die regelmäßige Zahl ihrer Schülerinnen und Schüler ist bei der Prognose des Schulbedarfs zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Es sind auch die Bildungsbedürfnisse zu erfassen, die durch Schulen im Gebiet eines Schulträgers nicht sinnvoll befriedigt werden können. <sup>6</sup>Die Schulentwicklungspläne müssen sowohl die langfristige Zielplanung als auch die Durchführungsmaßnahmen unter Angabe der Rangfolge ihrer Verwirklichung enthalten. <sup>7</sup>Sie sind mit den benachbarten Schulträgern und mit anderen Fachplanungen, insbesondere der Jugendhilfeplanung, abzustimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Schulentwicklungspläne müssen die erforderliche Zahl von Vorklassen an Grundschulen und Förderschulen ( § 18 Abs. 2 ) erfassen. <sup>2</sup>In ihnen ist auszuweisen, welche allgemeinen Schulen für Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen nach den Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 1 unterhalten werden ( § 51 Abs. 2 ). <sup>3</sup>Auf der Grundlage einer regionalen Konzeption ist ferner festzulegen, welche Berufsfelder, Berufsgruppen oder Ausbildungsberufe in den beruflichen Schulen jeweils erfasst und welche Bildungsgänge angeboten werden ( § 43 Abs. 2 ).

(3) Die regionale Schulentwicklungsplanung soll ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot sichern und gewährleisten, dass die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes möglich ist.

(4) <sup>1</sup>Die Schulentwicklungsplanung soll die planerischen Grundlagen eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots im Lande berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. <sup>3</sup>Bei der Planung der beruflichen Schulen sind die Entwicklungen der Berufsbildung und die Planungen des Landes für die Bildung schulträgerübergreifender Schulbezirke ( § 143 Abs. 5 ) zu berücksichtigen.

(5) Schulentwicklungspläne sind innerhalb von fünf Jahren nach der Zustimmung zu ihnen auf die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation hin zu überprüfen und fortzuschreiben, soweit es erforderlich wird.

(6) <sup>1</sup>Schulentwicklungspläne und ihre Fortschreibung bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums. <sup>2</sup>Diese ist zu versagen, wenn der Schulentwicklungsplan den in Abs. 1 bis 4 genannten Anforderungen nicht entspricht oder wenn er mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist oder einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht. <sup>3</sup>Das Kultusministerium kann Schulentwicklungsplänen auch unter Erteilung von Auflagen oder lediglich in Teilen zustimmen. <sup>4</sup>Für die Erfüllung von Auflagen ist keine weitere Fortschreibung des Schulentwicklungsplans erforderlich; für die

Erfüllung können Fristen gesetzt werden.

(7) <sup>1</sup>Zur Förderung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots im Rahmen der Finanzplanung des Landes kann das Kultusministerium anordnen, dass mehrere Schulträger einen Planungsverband bilden. <sup>2</sup>  
§ 140 gilt entsprechend.